

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Burgheim folgende

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Burgheim erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Burgheim mit Ortlfing, Dezenacker, Längloh, Illdorf, Wengen, Eschling, Straß, Leidling und Kunding einen Beitrag. * Satzungsänderung vom 08.09.1998 – Aufnahme von Moos

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke (und befestigte Flächen) erhoben, auf denen Abwasser anfällt wenn,

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragsfähige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche auf das 5-fache der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² festgesetzt. Desweiteren wird die Grundstücksfläche bei unbeplanten Grundstücken nur bis zu einer Tiefe von 40 Metern herangezogen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung von 40 m hinaus, oder näher als 10 Meter an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 Meter hinter der Bebauung anzusetzen.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Burgheim erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Dient ein angeschlossenes Grundstück ausschließlich privaten Wohnzwecken, so wird die Einleitungsgebühr nach den Bewohnern dieses Grundstückes berechnet. Für die Ermittlung der Gebühren sind jeweils die zum 01.01. und 01.07. des Berechnungsjahres gemeldeten Personen maßgebend.

(2) Die Höhe der jährlichen Einleitungsgebühr beträgt pro Person 46,02 € zuzüglich einer Grundgebühr in Höhe 0,10 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Geschoßfläche auf dem angeschlossenen Grundstück.

- a) Zum 01.01.2005 wird die Einleitungsgebühr pro Person um 5 % auf 48,32 € angehoben. Die Grundgebühr wird nicht verändert.
- b) Zum 01.01.2006 wird die Einleitungsgebühr pro Person um 5 % auf 50,73 € angehoben. Die Grundgebühr wird nicht verändert.
- c) Zum 01.01.2007 wird die Einleitungsgebühr pro Person um 5 % auf 53,26 € angehoben. Die Grundgebühr wird nicht verändert.*****

(3) Das dritte und jedes weitere Kind im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften in einem Haushalt bleiben jeweils außer Ansatz.

(4) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken genutzt, und fällt hierbei Abwasser an, wird der Abnehmer als "Sonderabnehmer" bezeichnet. Die Einleitungsgebühr für Sonderabnehmer wird nach der Abwassermenge berechnet. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nach Absatz 5 nicht ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt Burgheim zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug ausgeschlossen sind:

- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zur Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

(6) Der Gebührensatz für Sonderabnehmer beträgt je m³ Abwasser 1,59 € zuzüglich einer Grundgebühr in Höhe 0,10 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Geschoßfläche auf dem angeschlossenen Grundstück.

- a) Zum 01.01.2005 wird die Einleitungsgebühr pro m³ Abwasser auf 1,62 € angehoben. Die Grundgebühr wird nicht verändert.
- b) Zum 01.01.2006 wird die Einleitungsgebühr pro m³ Abwasser auf 1,65 € angehoben Die Grundgebühr wird nicht verändert.
- c) Zum 01.01.2007 wird die Einleitungsgebühr pro m³ Abwasser auf 1,67 € angehoben Die Grundgebühr wird nicht verändert.*****

(7) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen oder tatsächlich einleiten, wird auf Antrag ein Gebührenabschlag in Höhe von 20 % der ursprünglich zu leistenden Gebühr gewährt.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die nach Personen bemessenen Einleitungsgebühren werden halbjährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Jahres bzw. einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Für Sonderabnehmer (§ 10 Abs. 4 - 6) werden zu Beginn des Rechnungsjahres zwei Vorauszahlungsraten festgesetzt. Maßgebend hierfür ist der Frischwasserbezug des Vorjahres. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.04. und 15.09. jeden Jahres fällig.

(3) Die Abrechnung erfolgt im darauf folgenden Rechnungsjahr nach der Ermittlung des Frischwasserverbrauches. Zahlungen hierauf werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Burgheim für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

(2) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 01.07.1989 erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossene Tatbestände behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 01.07.1989 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Beitragstatbestände aus der Erweiterungs- und Verbesserungssatzung vom 26.04.1999 werden als abgeschlossene Tatbestände behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.****

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Tatbestände, die von den Satzungen vom 10.06.1980 und vom 20.11.1979 erfaßt werden sollten.

(3) Gleichzeitig treten die Satzungen von 01.07.1989 und vom 10.06.1980 außer Kraft.

Burgheim, 04.12.1996

Kaufmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.12.1996 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 06.12.1996 angeheftet und am 30.12.1996 wieder abgenommen.

Markt Burgheim, 30.12.1996

gez.:
i.A. Neubauer
Verw.-Amtsrat

* = Satzungsänderung vom 08.09.1998: Aufnahme von Moos

** = Satzungsänderung vom 22.04.1999: Beitrags- und Gebührenerhöhung

*** = Satzungsänderung vom 07.09.1999: Vereinheitlichung des Beitrags- und
Gebührensatzes auf der Basis von Burgheim nach Erhöhung vom 22.04.99

****= Satzungsänderung vom 06.11.2001: Beitragsanpassung und EURO-
Umstellung

*****=Gebührenänderung vom 18.11.2003 zum 01.01.2004

*****= Neufestlegung der Beitragssätze vom 14.09.2010